

Merkblatt zur Kfz-Besteuerung von Wohnmobilen

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 21.12.2006 wurde am 28.12.2006 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl 2006 I, S. 3344) und ist damit mit Wirkung ab 1.5.2005 in Kraft getreten.

Daraus ergeben sich folgende Änderungen:

In dem Übergangszeitraum vom 1. Mai 2005 bis 31. Dezember 2005 bemisst sich die Kraftfahrzeugsteuer von Wohnmobilen nach den bisherigen Tarifen. **Ab dem 1. Januar 2006** werden Wohnmobile nach dem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht und zusätzlich nach den Schadstoffemissionen besteuert.

Wohnmobile sind im KraftStG nun als eigenständige Fahrzeugart definiert (§ 2 Abs. 2b KraftStG). Als Wohnmobile gelten – unabhängig von dem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht – Fahrzeuge der verkehrsrechtlichen Fahrzeugklasse M (für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit mindestens vier Rädern) mit besonderer, grundsätzlich fest eingebauter Ausrüstung nach Anhang II Abschnitt A Nr. 5.1 der Richtlinie 70/156/EWG, wenn sie auch zum vorübergehenden Wohnen ausgelegt und gebaut sind, die Bodenfläche des Wohnteils den überwiegenden Teil der gesamten Nutzfläche des Fahrzeugs einnimmt und der Wohnteil eine Stehhöhe von mindestens 1,70 Meter sowohl an der Kochgelegenheit als auch an der Spüle aufweist. Wohnmobile müssen mindestens über folgende Ausrüstung verfügen: Tisch und Sitzgelegenheiten, Schlafgelegenheiten (können gegebenenfalls tagsüber auch als Sitze dienen), KÜcheneinrichtung mit Spüle und Kochgelegenheit sowie Einrichtungen zur Unterbringung von Gepäck und sonstigen Gegenständen (Schränke beziehungsweise Stauraum). Diese Ausrüstungsgegenstände müssen im Wohnbereich fest angebracht sein, mit Ausnahme des Tisches, der leicht entfernbar sein kann.

Wohnmobile werden ab 1. Januar 2006 nach dem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht und zusätzlich nach Schadstoffemissionen besteuert. Es kommen drei abgestufte Steuertarife zur Anwendung, die sich an den verkehrsrechtlichen Schadstoffklassen für Nutzfahrzeuge orientieren. Die emissionsbezogene Gestaltung der Steuersätze begünstigt besonders emissionsreduzierte Wohnmobile. Für Wohnmobile mit einem ungünstigeren Emissionsverhalten ergibt sich dagegen eine stärkere Steuerbelastung.

Die Steuertarife sind nach § 9 Abs. 1 Nr. 2a KraftStG wie folgt gestaffelt:

a) Für Wohnmobile, die nach Feststellung der Zulassungsbehörde mindestens der **Schadstoffklasse S 4** entsprechen, beträgt die jährliche Steuer für je angefangene 200 Kilogramm Gesamtgewicht:

bis 2.000 Kg :	16 Euro
über 2.000 kg :	10 Euro

Insgesamt beträgt die Steuer aber nicht mehr als 800 Euro jährlich.

b) Für Wohnmobile, die nach Feststellung der Zulassungsbehörde der **Schadstoffklasse S 3, S 2, S 1** entsprechen, beträgt die jährliche Steuer für je angefangene 200 Kilogramm Gesamtgewicht:

bis 2.000 kg :	24 Euro
über 2.000 kg :	10 Euro

Insgesamt beträgt die Steuer aber nicht mehr als 1.000 Euro jährlich. Ab 1. Januar 2010 gilt für Wohnmobile mit der weniger anspruchsvollen Schadstoffklasse S 1 der unter Buchstabe c) dargestellte Steuertarif.

c) Für **nicht schadstoffreduzierte** Wohnmobile, die nicht die Voraussetzungen für die Einstufung in die oben genannten Schadstoffklassen erfüllen, beträgt die jährliche Steuer für je angefangene 200 Kilogramm Gesamtgewicht:

bis 2.000 kg :	40 Euro
über 2.000 kg bis zu 5.000 kg :	10 Euro
über 5.000 kg bis zu 12.000 kg :	15 Euro
über 12.000 kg :	25 Euro

Ab 1. Januar 2010 gilt dieser Steuertarif auch für Wohnmobile mit der weniger anspruchsvollen Schadstoffklasse S 1.

Beispiel:

Ein Wohnmobil mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 3.000 Kilogramm ist aufgrund seines ungünstigen Emissionsverhaltens in keine Schadstoffklasse eingestuft. Die jährliche Kraftfahrzeugsteuer errechnet sich wie folgt:

40 Euro x 10 = 400 Euro
 + 10 Euro x 5 = 50 Euro
 Jahressteuer: 450 Euro

Ermittlung der **Schadstoffklasse**

Wie viel Steuer für ein Fahrzeug zu zahlen ist, hängt von seiner Schadstoffklasse ab. Die dazugehörige Schadstoff-Schlüsselnummer steht im Feld 14.1 (unten in der Mitte des Dokuments) in der seit 1. Oktober 2005 ausgegebenen Zulassungsbescheinigung Teil 1; im „alten“ Fahrzeugschein unter „Schlüsselnummer – zu 1“ (links oben auf dem Dokument). Die beiden letzten Ziffern der dort vermerkten Zahlen stehen für verschiedene Schadstoff-Klassen.

Mit der gefundenen Schlüsselnummer kann an Hand dieser Tabelle die dazu gehörende Schadstoffklasse ermittelt werden.

Schadstoffklasse	Emissions-Schlüsselnummern	
	Wohnmobile bis 2800 kg zul. GG	Wohnmobile über 2800 kg zul. GG
Sonstige	00...10, 15, 17, 88, 98	00, 01, 02, 88, 98
S1	11...14, 16, 18...24, 28, 29, 34, 40, 77	10...12, 30...32, 40...43, 50...53
S2	25...27, 35, 41, 49, 50...52, 71	20...22, 33, 44, 54, 60, 61
S3	30, 31, 36, 37, 42, 44...48, 67...70, 72	34, 45, 55, 70, 71
S4	32, 33, 38, 39, 43, 53...66, 73	35, 80, 81
S5	74	83, 84
EEV	75	90, 91